

Der Widerruf der Anerkennung eines türkischen Yeziden als Asylberechtigter ist rechtswidrig, da derzeit Verfolgungsmaßnahmen nicht auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

(Amtlicher Leitsatz)

15 A 1008/06

VG Hamburg
Urteil vom 22.3.2007

Tenor

Der Bescheid vom 23. Oktober 2006 wird insoweit aufgehoben, als er die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten widerruft.

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 23. Oktober 2006 – soweit er dem entgegensteht – verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Anerkennung als Asylberechtigter.

Er wurde im Jahr ... in Dorf ... bei ... in der Provinz Mardin in der Türkei geboren und ist türkischer Staatsangehöriger kurdischen Volkstums. Er hat fünf Geschwister, spricht von Haus aus Kurdisch, stammt aus einer yezidischen Familie und bekennt sich zum yezidischen Glauben.

Am ... reiste der Kläger zusammen mit seiner Mutter und den Geschwistern aus der Türkei in das Bundesgebiet ein, wo sein Vater bereits seit mehreren Jahren lebte.

Unmittelbar nach der Einreise beantragte der Kläger zusammen mit den anderen Familienangehörigen seine Anerkennung als Asylberechtigter und führte zur Begründung zum einen an, dass sein Vater von den Sicherheitskräften gesucht werde, und zum anderen, dass die Familie wegen ihres Glaubens vom Militär bzw. muslimischen und türkischen Nachbarn erheblich drangsaliert worden sei.

Mit Bescheid vom 17. Februar 1986 lehnte die Beklagte den Asylantrag mit der Begründung ab, dass die in der Türkei lebenden Yeziden nicht als Gruppe verfolgt würden.

Auf die hiergegen erhobene Klage hob das Verwaltungsgericht Hamburg mit Urteil vom 27. Oktober 1988 (18 VG A 680/86) den angefochtenen Bescheid auf und verpflichtete die Beklagte, den Kläger und seine Familie als Asylberechtigte anzuerkennen: Zweifelsfrei gehöre die Familie der Religionsgemeinschaft der Yeziden an. Die Mitglieder dieser Glaubensgemeinschaft seien nach Überzeugung der Kammer zu der Zeit, als sie die Türkei verlassen hätten, einer religionsmotivierten Gruppenverfolgung durch Angehörige der muslimischen Bevölkerungsmehrheit ausgesetzt gewesen. Der türkische Staat nehme die Verfolgung der Yeziden tatenlos hin, weil er zur Schutzgewährung nicht willens sei. Diese Entscheidung ist seit dem 7. Oktober 1994 rechtskräftig.

Der Kläger wurde hierauf von der Beklagten als asylberechtigt anerkannt und erhielt von der hiesigen Ausländerbehörde am 1. Dezember 1994 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und im August 1995 auch eine unbefristete Arbeitserlaubnis. Er schloss die Hauptschule ab und erlernte den Beruf des Konstruktionsmechanikers. Nach Abschluss der Ausbildung war er dann allerdings die meiste Zeit über arbeitslos.

Mit Urteil des Landgerichts München 1 vom 7. Juli 2003 wurde der Kläger wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in sieben selbstständigen Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten verurteilt. Dem lag zu Grunde, dass der Kläger zusammen mit zwei anderen Tatbeteiligten in den Jahren 2001 und 2002 in erheblichem Umfang mit Marihuana sowie einer geringen Menge Kokains gehandelt hatte. Sein eigener Tatbeitrag bestand darin, den Erlös für das verkaufte Rauschgift nach Hamburg gebracht zu haben. Er ist nicht drogenabhängig und ist auch mit dem gehandelten Rauschgift selbst nicht in Kontakt gekommen.

Am 29. Juli 2003 trat der Kläger seine Strafhaft an. Reguläres Haftende wäre am 23. Mai 2005 gewesen. Durch Beschluss vom 26. August 2004 wurde der Strafreist jedoch zur Bewährung ausgesetzt, sodass der Kläger am 30. August 2004 aus der Haft in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel entlassen werden konnte und wieder zu seinen Eltern zog.

Mit Verfügung vom 1. November 2004 wies die zuständige Ausländerbehörde in Hamburg den Kläger im Hinblick auf die Verurteilung aus dem Bundesgebiet aus. Der unter dem 5. Januar 2005 hiergegen eingelegte Widerspruch des Klägers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 3. November 2006 zurückgewiesen. Am 27. November 2006 hat der Kläger hiergegen Klage erhoben, über die noch nicht entschieden ist (15 K 4248/06).

Auf Veranlassung der Ausländerbehörde leitete die Beklagte ein Widerrufsverfahren im Hinblick auf die Asylanererkennung des Klägers ein. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2005 wurde der Kläger hierzu angehört. Er teilte dazu mit, dass er im Alter von sieben Jahren nach Deutschland eingereist sei und in der Türkei nicht einmal die Schule besucht habe. Deutschland sei seine Heimat und er lebe hier seit über 20 Jahren. In der Türkei könne er nicht leben, da er dort unterdrückt werde, kein türkisch spreche und keinen Wohnsitz habe. Er sei praktizierender Yezide und komme aus einem Dorf, in dem keine Yeziden mehr wohnten. Auch heute könnten Verfolgungsmaßnahmen gegen Yeziden in der Türkei nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Mit Bescheid vom 23. Oktober 2006 widerrief die Beklagte die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und stellte fest, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen, ebenso wie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, nicht vor. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass sich die Verhältnisse in der Türkei nachhaltig gewandelt hätten. Mangels nachgewiesener aktueller Referenzfälle zur Verfolgung von Yeziden seitens der muslimischen Befolgung lasse sich eine mittelbare regionale Gruppenverfolgung bzw. eine nichtstaatliche regionale Gruppenverfolgung nicht mehr bejahen. Dies werde durch die Rückwanderung von Yeziden in ihre angestammten Siedlungsgebiete bestätigt. Es könne mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass dem Kläger in der Türkei keine erneute Verfolgung wegen seiner Religionszugehörigkeit drohe.

Am 26. Oktober 2006 hat der Kläger Klage erhoben: Erneute Verfolgungsmaßnahmen könnten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Yeziden seien nach wie vor der Willkür von Großgrundbesitzern ausgeliefert. Auch staatlicher Rechtsschutz gegenüber der Wegnahme vom Besitz und selbst in Fällen von Totschlag sei nicht zuverlässig zu erlangen. Zudem komme es in der Türkei zunehmend zu einem Anstieg nationalistischer Tendenzen. Weiterhin seien Yeziden in der Türkei mit erkennbar religiöser Bindung wegen ihrer Religionszugehörigkeit einer Vielzahl von Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt, die in Relation zu den wenigen dort lebenden Angehörigen dieser Gruppe die Gefahr begründeten, jederzeit zum Ziel und Opfer von religiös motivierter Rechtsverletzung zu werden, ohne dass der türkische Staat bereit wäre, sie zu schützen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 23. Oktober 2006 insoweit aufzuheben, als dort ein Widerruf der Asylanererkennung ausgesprochen wird,
die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 23. Oktober 2006, soweit er dem entgegensteht, zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise, unter Aufhebung des Bescheids vom 23. Oktober 2006, soweit er dem entgegensteht, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf die angefochtene Entscheidung.

Am 21. Februar 2007 wurde der Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen. Am 22. März 2007 ist in der Sache mündlich verhandelt worden. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Die Asylakten und die Ausländerakten über den Kläger, die Akten btr. seine Klage gegen die Ausweisung, die Akten btr. sein Strafverfahren und die Strafvollstreckung, die Akten btr. die Einbürgerungsverfahren seiner Familienangehörigen sowie die den Beteiligten übersandten Erkenntnisquellen sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage führt auch in der Sache zum Erfolg. Der angefochtenen Bescheid ist in Bezug auf den Widerruf der Asylberechtigung rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO) (unten 1.) Soweit er feststellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, ist er rechtswidrig (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO) und der Kläger kann beanspruchen, dass die Beklagte die begehrte Feststellung trifft (unten 2.). Zum Hilfsantrag bedarf es keiner Entscheidung mehr (unten 3.).

1. Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG liegen nicht vor.

Gem. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicher-

heit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (BVerwG, Urteil vom 1.11.2005, BVerwGE 124, 276 ff. Juris Rn. 17; Urteil vom 18.7.2006, AuAS 2006, 246 ff., Juris Rn. 16; Beschluss vom 18.10.2006, 1 B 174/06, Juris Rn. 4) . Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung erst nachträglich bekannt geworden ist oder auf neuen Erkenntnismitteln beruht (m.w.N. BVerwG a.a.O.).

§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entspricht seinem Inhalt nach der „Beendigungs-“ oder „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) (BVerwG, Urteil vom 1.11.2005, BVerwGE 124, 276 ff. Juris Rn. 19) , und dem entsprechenden Erlöschenstatbestand des Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der seit dem 10. Oktober 2006 unmittelbar abzuwendenden EU-Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Staatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie) .

Unabhängig von einer solchen äußeren Veränderung der Verhältnisse im Verfolgerstaat ist eine Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auch dann zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung deshalb nicht mehr vorliegen, weil sich in der Person der Ausländers verfolgungs- oder schutzrelevante Umstände geändert haben, insbesondere der Ausländer nach der Anerkennung einen der Tatbestände des § 60 Abs. 8 AufenthG verwirklicht hat (BVerwG, Urteil vom 1.11.2005, BVerwGE 124, 276 ff. Juris Rn. 31 ff.).

Im zu entscheidenden Fall haben sich in der Person des Klägers seit der Anerkennung keine relevante Veränderungen ergeben; insbesondere hat er keinen Tatbestand des § 60 Abs. 8 AufenthG verwirklicht (unten a.). Auch haben sich die Verhältnisse in der Türkei nicht in einer hier zu fordernden Weise verändert (unten b.).

a. Der Kläger hat nach seiner Anerkennung keinen der Tatbestände des § 60 Abs. 8 AufenthG verwirklicht. Insoweit käme allenfalls § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG in Betracht, welcher verlangt, dass der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Der Kläger wurde jedoch lediglich zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten verurteilt.

b. Das Gericht vermag auch nicht festzustellen, dass sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass

bei einer Rückkehr des Klägers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Anerkennung maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht.

Zur Zeit der Asylenerkennung des Klägers wurde von der Rechtsprechung ohne Ausnahme vertreten, dass Yeziden in der Türkei jedenfalls in ihren angestammten Siedlungsgebieten einer mittelbar staatlichen Gruppenverfolgung ausgesetzt seien, ohne dass ihnen eine inländische Fluchtalternative offen stehe (OVG Hamburg, Urteil vom 13.4.1994, Bf V 3/88, Juris; OVG Münster, Urteil vom 22.1.2001, 8 A 792/96.A, und Urteil vom 24.11.2000, 8 A 4/99.A, Juris; OVG Lüneburg, Urteil vom 29.5.1997, 11 L 6286/91, Juris, und – grundlegend - Urteil vom 28.1.1993, 11 L 513/89, Juris; VGH Mannheim, Urteil vom 23.04.1992, 12 S 762/90, Juris; OVG Koblenz, Urteil vom 1.4.1992, 13 A 11860/90, Juris; VGH Kassel, Urteil vom 18.05.1992, 12 UE 3905/88, Juris; VGH München, Urteil vom 11.10.1993, 11 B 90.31837; OVG Saarlouis, Urteil vom 10.2.1993, 3 R 57/92, Juris; OVG Bremen, Urteil vom 19.10.1993, 2 BA 35/91, Juris). Voraussetzung war jeweils die Abstammung von yezidischen Eltern, aber auch die fortdauernde Glaubensgebundenheit des jeweils um Asyl nachsuchenden Yeziden. Beides ist hier unstreitig gegeben.

Ein Ausschluss maßgeblicher Verfolgungsmaßnahmen mit „hinreichender Sicherheit“ verweist dabei auf den herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der auch vorverfolgt eingereisten Asylsuchenden im Rahmen ihrer Asylenerkennung zugebilligt wird (so auch Beck, jurisPR-BVerwG 11/2006 Anm. 1, Abschnitt C). Indes ist ein Widerruf nicht schon dann auszusprechen, wenn die zur Anerkennung geführt habenden Verfolgungsmaßnahmen nicht mehr „beachtlich wahrscheinlich“ sind, wie dies im Falle unverfolgt eingereister Asylsuchender verlangt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.7.2006, AuAS 2006, 246 ff., Juris Rn. 27). Allerdings ist dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab auch in Widerrufsfällen dann anzuwenden, wenn nunmehr nach Wegfall der früheren Bedrohung eine gänzlich neue, andersartige Verfolgung droht (BVerwG, Urteil vom 18.7.2006, AuAS 2006, 246 ff., Juris Rn. 27). Diese führt nur bei beachtlicher Wahrscheinlichkeit zur Erhaltung des Schutzes.

Offen bleiben kann hier, ob aus Gründen der Harmonisierung der deutschen Widerrufsvorschrift mit den völker- und europarechtlichen Regeln des Erlöschens der Flüchtlingseigenschaft ein für den bereits anerkannten Asylsuchenden noch günstigerer Wahrscheinlichkeitsmaßstab in Bezug auf weitere Verfolgung und eine zeitlich und politisch noch tiefgreifendere Verfestigung der verbesserten Umstände zu verlangen ist (so aber sehr ausführlich VG Köln, Urteil vom 12.1.2007, 18 K 3234/06.A, Juris, insbesondere Rn. 41 ff., das eine dauerhafte Systemveränderung im Verfolgerstaat verlangt), denn auch unter den vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Voraussetzungen ist dem Kläger der weitere Schutz als Flüchtling nicht zu versagen.

Die für glaubensgebundene Yeziden in der Türkei maßgeblichen Verhältnisse haben sich seit der Anerkennung des Klägers nicht erheblich und dauerhaft so verändert, dass asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind.

Auch wenn es mittlerweile eine Reihe von Entscheidungen gibt, die türkischen Yeziden die Asylberechtigung verweigern (OVG Münster, Urteil vom 14.2.2006, 15 A 2119/02.A, Juris, vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 5.1.2007, 1 B 59/06, Juris; OVG Schleswig, Urteil vom 29.9.2005, 1 LB 38/04 u.a., Juris, allerdings wegen mangelhafter Sachaufklärung aufgehoben durch BVerwG, Beschluss vom 24.5.2006, 1 B 129/05, Juris; VG Düsseldorf, Urteil vom 6.6.2006, 17 K 3041/04.A, Juris; VG Münster, Urteil vom 20.7.2006, 3 K 1748/04.A, Juris, und Urteil vom 23.11.2006, 3 K 2025/04.A, Juris; VG Hannover, Urteil vom 30.4. 2003, 1 A 389/02, und vom 17.11.2003, 5 A 494/03; VG Osnabrück, Urteil vom 17.11.2003, 5 A 494/03), kann hieraus nicht auf eine Verfolgungssicherheit geschlossen werden, wie sie für den Widerruf einer bereits erfolgten Asylanerkennung zu verlangen ist. Jene Entscheidungen betreffen allesamt junge, selbst nicht vorverfolgte Asylsuchende, die noch um ihre erste Anerkennung streiten und denen in Bezug auf drohende Verfolgung somit nicht der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugute kam. Dementsprechend ist in Bezug auf diese Personen festgestellt worden, dass eine Verfolgung aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Yeziden „nicht beachtlich wahrscheinlich“ sei. Im Widerrufsverfahren ist indes maßgeblich, dass derartige Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, und zwar auf absehbare Zeit. Ein solches ist jedoch bisher in keinem veröffentlichten Urteil festgestellt worden. Vielmehr wurden die Widerrufsbescheide stets aufgehoben (so VG Neustadt, Urteil vom 1.6.2006, 4 K 493/06.NW, Juris; VG Freiburg, Urteil vom 25.7.2006, A 6 K 11023/05, Juris; entsprechend auch VG Hamburg, Urteil vom 19.10.2005, 7 A 571/05, unveröffentlicht).

Zwar haben sich die Verhältnisse in der Türkei seit der Anerkennung des Klägers unzweifelhaft verändert. Insbesondere im Zuge der Bemühungen, der Europäischen Union beizutreten, hat die Türkei erhebliche Anstrengungen unternommen, die rechtlichen Voraussetzungen für einen demokratischen Rechtsstaat zu schaffen (vgl. dazu insbesondere die Lageberichte des Auswärtigen Amtes, zuletzt vom 11.1.2007; vgl. auch den sog. Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 8.11.2006). Gleichwohl sind immer noch rechtliche Defizite, insbesondere aber auch Vollzugsdefizite festzustellen. Minderheitenschutz, Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit sind nur eingeschränkt gewährleistet (siehe z.B. vorstehende Quellen), und auch wenn es diesbezügliche Rechtsvorschriften gibt, werden diese von den Inhabern staatlicher Macht nicht immer konsequent und zuverlässig angewandt, wie zum Beispiel die immer noch nicht ausgerottete Folter zeigt (vgl. dazu im Einzelnen zuletzt VG Hamburg, Urteil vom 22.1.2007, 15 A 1731/04).

Im Hinblick auf die Situation der türkischen Yeziden kann das Gericht jedoch nicht davon ausgehen, dass diese politischen Veränderungen auch bewirkt haben, dass die hier anerkennungsrelevanten Gruppenverfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sind

Eine Gruppenverfolgung wird dann angenommen, wenn - sofern nicht sogar ein (staatliches) Verfolgungsprogramm besteht - die Verfolgungshandlungen im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (vgl. zuletzt BVerwG, Beschluss vom 5.1.2007, 1 B 59/06, Juris Rn. 7; Urteil vom 18.7.2006, AuAS 2006, 246 ff., Juris Rn. 20; vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 5.7.1994, BVerwGE 96, 200 ff., Juris Rn. 18 ff.) . Ob diese Voraussetzungen bei einer Gruppe in einem bestimmten Herkunftsstaat vorliegen, ist vom Gericht aufgrund einer wertenden Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden. Dabei müssen Anzahl und Intensität der Verfolgungsmaßnahmen auch zur Größe der Gruppe in Beziehung gesetzt werden. Auch für sehr kleine Gruppen ist dieser Maßstab anzuwenden (BVerwG, Beschluss vom 5.1.2007, 1 B 59/06, Juris Rn. 7).

Das Gericht geht dabei davon aus, dass in der Türkei gegenwärtig ca. 500 Yeziden leben. Der Gutachter ... hat in seinem Gutachten vom 17. April 2006 für das OVG Magdeburg nach einer privaten Volkszählung aus dem Jahr 2005 in den von Yeziden bewohnten Regionen eine Gesamtzahl von 375 angegeben, die sich aus der Zahl der yezidischen Einwohner der jeweiligen Dörfer zusammensetzt. Nachhaltige Gründe, an der dort angegebenen Größenordnung als solcher zu zweifeln, gibt es nicht. Eine Zahl von 524 ständig in der Türkei lebenden Yeziden ermittelte zuletzt das in Oldenburg angesiedelte Yezidische Forum e.V. in seiner Stellungnahme zur Situation der Yeziden in der Türkei aus dem Juni 2006, nachdem es in einem Schreiben vom 18. März 2005 an die Beklagte noch von einer Zahl von 363 ausgegangen war (jeweils im Internet). Wenn demgegenüber das Auswärtige Amt in seinen Stellungnahmen, zuletzt im Lageberichte vom 11. Januar 2007 (S. 26), aber auch bereits im Lagebericht vom 19. Mai 2004 (S.26), fortlaufend eine Zahl von 2000 Yeziden angibt, fehlt es hierfür an einer nachvollziehbaren, überprüfbaren Quelle. Offenbar beruht dieser Wert auf der Angabe eines „führenden Yezidenvertreters“, wohl eines Restaurantbesitzers aus dem Dorf ..., Kreis ..., Provinz Batman, welcher selbst vor einigen Jahren aus Deutschland in die Türkei zurückgekehrt ist, gegenüber den Teilnehmern einer von der Beklagten vor einigen Jahren veranlassten Dienstreise in den Südosten der Türkei zur Feststellung der Rückkehrsituation der Yeziden (siehe Bl. 200 der Akte). Wie dieser Informant jene Zahl von 2000 gewonnen hat, bleibt ungeklärt. In einem Schreiben des Yezidischen Forums e.V. (veröffentlicht von diesem im Internet: http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Newsletter_Anhaen-ge/

114/Yeziden_T_rkei.pdf) vom 18. März 2005 an die Beklagte bezweifelt das Forum jedenfalls die Seriosität der Information, schon weil es „führende“ Yeziden-Vertreter in der Türkei gar nicht mehr gebe. Später hat sich dieser Informant offenbar auch öffentlich von den ihm zugesprochenen Äußerungen im Wesentlichen distanziert (Yezidische Forum e.V., Stellungnahme aus dem Juni 2006, am Ende).

Die Auskunftslage hinsichtlich der aktuellen Verfolgungssituation der türkischen Yeziden ist uneinheitlich:

In seinem letzten Lagebericht vom 11. Januar 2007 führt das Auswärtige Amt an, dass nach Angaben von Vertretern der Yeziden seit mehreren Jahren keine religiös motivierten Übergriffe von Muslimen mehr bekannt geworden seien. Es bestünden lediglich Probleme bei der Wiedereintragung von Eigentumsrechte an Grundstücken, zumal in Teilen dieser Gebiete das Grundbuchwesen erst im Aufbau begriffen sei.

Die Beklagte führt weiter Quellen dazu an, dass mittlerweile an zurückkehrende Yeziden - z. T. nach Rechtsstreiten vor türkischen Gerichten - Grundstücke und Dörfer zurückgegeben worden seien, ein yezidisches Haus in Batman und ein yezidischer Verein gegründet worden sei und in Europa lebende Yeziden wieder in ihrer Heimat bestattet werden könnten. Zudem hätten sich hierzu – allerdings wohl schon im Jahr 2003 - befragte Yeziden dahingehend geäußert, dass sich das Verhältnis zwischen den Religionsgruppen erheblich verbessert habe und es keine Schwierigkeiten mit den muslimischen Nachbarn geben.

Zwar ist eine Verbesserung der Lebenssituation der Yeziden in den letzten Jahren wahrscheinlich, wie sich überhaupt die rechtliche und tatsächliche Situation im letzten Jahrzehnt im Südosten der Türkei gebessert hat. Auch soll nicht bezweifelt werden, dass einzelne Yeziden gegen muslimischen Nachbarn im Gerichtsverfahren obsiegt sowie Grundstücke und Häuser zurückbekommen haben, Neubauten errichten konnten und sich auf Befragen positiv zu ihrer heutigen Lebenssituation geäußert haben.

Gleichwohl hat der Gutachter ... in seinem Gutachten vom 17. April 2006 (Blatt 273 ff. d.A.) eine so erhebliche Liste an aktuellen asylerbliche Verfolgungshandlungen zusammengestellt, dass die hier geforderte hinreichende Sicherheit von Rückkehrern nicht als gewährleistet erscheint (so auch mit detaillierter Begründung VG Neustadt, Urteil vom 1.6.2006, 4 K 493/06.NW, Juris Rn. 27 ff.). Im Einzelnen nennt er eine Reihe von Körperverletzungen, insbesondere Schläge mit z. T. erheblichen Verletzungsfolgen, Bedrohungen (mit dem Tode), Erpressungen, physische Gewalt, durch die Behörden unterstützten Landraub und Vertreibungen der ansässigen Yeziden, die Vernichtung sämtlicher yezidischer Kultstätten durch Moslems mit Unterstützung der türkischen Behörden, Vernichtung von

Ackerland, Verminung von Gelände, Entführung, Verschleppung und sogar vier Morde. Diesen Vorfällen fügt das Yezidische Forum e.V. in seiner Stellungnahme aus dem Juni 2006 sogar noch einige aus der Zeit nach Abschluss der Recherchen von ... hinzu, so sogar einen weiteren Mord an einem Rückkehrer aus dem April 2006,

Auch wenn der Sachverständige ... selbst in Deutschland lebender Yezide ist, gibt es doch kein Anlass, an der Zuverlässigkeit seiner Angaben zu zweifeln. So besucht er regelmäßig mehrfach im Jahr die Türkei und befragt die dort lebenden Menschen nach derartigen Vorkommnissen. Bestätigt werden die Vorkommnisse im Übrigen durch die im Internet veröffentlichte Stellungnahme des Yezidischen Forums e.V. aus dem Juni 2006. Auch wenn diese Einrichtung nicht unparteiisch ist, zu spricht doch nichts dafür, dass die dort ausführlich beschriebenen Vorkommnisse frei erfunden sind.

Angesichts der geringen Zahl noch in der Türkei lebenden Yeziden weist die Vielzahl der benannten Vorkommnisse (... zählt 41 z.T. mehr als eine Person betreffende Vorkommnisse in einer Zeitspanne von maximal 3 Jahren auf) selbst unter der Prämisse, dass einige hiervon letztlich keinen asylrelevanten Hintergrund haben werden und zudem auch Yeziden betroffen waren, die sich nur besuchsweise in der Türkei aufgehalten haben und deshalb beim dortigen Bestand nicht mitgezählt wurden, eine Verdichtung auf, die der zu verlangenden hinreichenden Sicherheit entgegensteht.

Auch können die vorbezeichneten Verfolgungshandlungen nicht als neuartige, nunmehr rein private Verfolgung betrachtet werden, die dem türkischen Staat nicht zugerechnet werden kann. Denn zum einen zeigt die so festgestellte Verdichtung, dass gerade die yezidische Bevölkerung offenbar einen besonders geringen Schutz durch den türkischen Staat erfährt. Wenngleich auch Gerichte zunehmend zu Gunsten von Yeziden entscheiden, so ist dies für die vor Ort tätige Exekutive (Sicherheitskräfte, Bürokratie) nicht in gleicher Weise festzustellen. Zum anderen spielt gerade der Staat, vertreten nicht nur durch ihm direkt zuzuordnende Staatsbedienstete, sondern auch durch Dorfschützerclans, deren Aktivitäten mittelbar dem Staat zuzurechnen sind, auch eine aktive Rolle bei der Drangsalierung der Yeziden, wie eine Reihe der vom Gutachter aufgelisteten Beispielfälle zeigt.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich die Situation in absehbarer Zeit weiter so verbessert und stabilisiert, dass die zu verlangende Sicherheit nunmehr gegeben ist. Zum einen steht dem entgegen, dass die Reformbemühungen in der Türkei ohnehin in letzter Zeit ziemlich zum Stillstand gekommen sind, schon weil es Schwierigkeiten im Zuge des Beitritts zur Europäischen Union gegeben hat. Ferner ist ein deutliches Erstarken des türkischen Nationalismus wie auch des Islamismus im gesamten Nahen Osten festzustellen, der auch die Türkei nicht außen vor gelassen hat. Da die Verfolgung der Yeziden wesentlich religiös begründet wird, ist hier sogar eine zunehmende Verfolgungsgefahr zu befürchten, mehr noch als in Bereichen originär politischer Verfolgung wie von Linken oder kurdischen Separati-

sten. Auch erscheint ihr Schutz durch einheimische Menschenrechtsorganisationen durchaus als unzuverlässig, weil diese aus ihrem religiösen und politischen Selbstverständnis heraus andere Zielgruppen haben und nicht auszuschließen ist, dass deren Mitarbeiter die üblichen Vorbehalte gegen Yeziden (vgl. dazu ..., Gutachten vom 17. April 2006 an das OVG Magdeburg) tendenziell teilen. Schließlich werden gerade gewisse Erfolge der yezidischen Bevölkerung bei der Rückgewinnung enteigneten Landes nicht für eine zunehmend freundliche Aufnahme von Rückkehrern sprechen, sondern die Angst und die Abwehrhaltung der muslimischen Bevölkerungsteile verstärken, da diese nunmehr nicht nur die Nachbarschaft mit den weithin verachteten Yeziden fürchten müssen, sondern auch den Verlust von Land und anderen Wirtschaftsgütern. Je mehr Yeziden zurückkommen werden, desto mehr Widerstand ist wahrscheinlich. Allenfalls die Zahlung von reichlichen Schutzgeldern an muslimische Stämme scheint zeitweilig eine gewisse Sicherheit geben zu können (vgl. dazu insbesondere die vom Yezidischen Forum e.V. in seiner Stellungnahme aus dem Juni 2006 genannten neueren Vorfälle).

2. Da der Kläger weiterhin asylberechtigt ist und damit die Rechtsstellung eines Flüchtlings im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention besitzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.10.1993, InfAuslR 1994, 119 ff., Juris Rn. 13), darf er gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG nicht in die Türkei abgeschoben werden. Soweit der angefochtene Bescheid dem entgegensteht, ist er rechtswidrig verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO) und die Beklagte ist gemäß § 31 Abs. 2 AsylVfG verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

3. Soweit die Beklagte auch festgestellt hat, dass in der Person des Klägers keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 ff. AufenthG vorliegen, wird diese Feststellung lediglich für den Fall angegriffen, dass dem Kläger keine Asylberechtigung mehr zusteht und ihm kein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren ist. Mit der Aufhebung des Asylwiderrufs hat sich dies Begehren deshalb erledigt. Einer besonderen Aufhebung durch das Gericht und einer Feststellung zum Vorliegen der Voraussetzungen jener Abschiebungshindernisse bedarf es hier nicht mehr.

III.

Die Kosten des Verfahrens sind nach § 154 Abs. 1 VwGO von der Beklagten zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit der Entscheidung folgt aus § 83b AsylVfG.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 Sätze 1 und 2, 709 Satz 2 ZPO.